

Kleine Anfrage von Gemeinderat Jost M. Frigo betreffend Rechtsstreit vor dem Bundesgericht zwischen Betreibungsamt der Stadt Zug und der Steuerverwaltung des Kantons Zug

---

Antwort des Stadtrates vom 20. April 1993

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus dem Bericht der Zuger Nachrichten vom 25. Februar 1993 entstand bei der Zuger Bevölkerung der Eindruck, dass es sich bei der rechtlichen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Betreibungsamt der Stadt Zug und der Steuerverwaltung des Kantons Zug um einen Streit um eine Gebühr von 16 Franken handelt. Dieser Eindruck, der auch der Kleinen Anfrage zugrunde liegt, ist falsch. Bei der Meinungsverschiedenheit ging es vielmehr um die Frage, ob Betreibungsbegehren von Steuerämtern unterschrieben sein müssen, oder ob ein Computerausdruck genügt. Diese Frage ist nicht ein Hobby irgendwelcher Aemter, sondern "verdient im öffentlichen Interesse gegenüber den Betreibungsämtern und gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Gläubigern und Schuldnern einheitlich beantwortet zu werden" (Zitat Bundesgericht). Bei der Meinungsverschiedenheit ging es also nicht um ein "Sujet für die Fasnacht" (Zitat Zuger Nachrichten), sondern um einen Grundsatzentscheid im Interesse des Bürgers.

Im weiteren ist zu bemerken, dass der Entscheid des Bundesgerichtes von gesamtschweizerischer Bedeutung ist, weil weder das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) noch die bundesrätliche Verordnung Nr. 1 zum SchKG eine Unterschriftenregelung enthalten.

Nach dieser Klarstellung des Sachverhaltes beantwortet der Stadtrat die Fragen (siehe S. 1478 f. im GGR-Protokoll Nr. 41 vom 9.3.1993) von Gemeinderat Jost M. Frigo wie folgt:

1. Das Betreibungsamt der Stadt Zug hat den Entscheid des Obergerichtes von sich aus an das Bundesgericht weitergezogen. Das Anrufen des Bundesgerichtes erfolgte aber in Absprache mit dem damaligen Obergerichtspräsidenten, der einen Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes als von allgemeinem, öffentlichem Interesse taxierte.
2. Der Stadtrat hat dem Betreibungsamt keine Prozessvollmacht gegeben, weil dies gar nicht in der Kompetenz des Stadtrates liegt. Die Betreibungsämter unterstehen fachlich allein der Justizkommission des Obergerichtes

(Gesetz über die Organisation der Gerichte, § 53) und nicht dem Stadtrat. Der Stadtrat ist lediglich administrativ (Personal- und Raumfragen) für die Betreibungsämter verantwortlich. Das Betreibungsamt benötigt weder für die aktive noch für die passive Prozessführung eine Vollmacht des Stadtrates. In den letzten sieben Jahren wurden gegen Verfügungen des Betreibungsamtes insgesamt 66 Beschwerden geführt. Davon wurden sieben Verfahren vor Bundesgericht gezogen. In allen Fällen führte das Betreibungsamt den Prozess selbständig und in allen Fällen erfolgreich.

3. Die Frage von Gemeinderat Frigo enthält die Vermutung, dass das Vorgehen des Betreibungsamtes unverhältnismässig gewesen sei. Dieser Aussage muss widersprochen werden. Die Tatsache, dass sowohl die Justizkommission des Obergerichtes, wie auch das Bundesgericht auf die Klage des städtischen Betreibungsamtes eingetreten sind, beweist, dass es hier nicht um eine Prestigefrage eines Amtes ging. Wir haben in der Einleitung das allgemeine, öffentliche Interesse des Klagegegenstandes dargelegt.
4. Die Gebührenverordnung im Betreibungswesen ist keine städtische Verordnung, sondern durch Bundesgesetz geregelt. Es liegt nicht im Ermessen des Betreibungsbeamten, in einem Fall Gebühren zu erheben und im andern Fall nicht. Nach den Grundsätzen der gesetzmässigen Amtsausübung und der Rechtsgleichheit ist der Betreibungsbeamte verpflichtet, die Gebühren gemäss Gebührentarif SchKG in Rechnung zu stellen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es nicht darum ging, eine vergessene Unterschrift beizubringen, sondern der Steuerbeamte wollte nicht unterschreiben.
5. Das Urteil des Bundesgerichtes steht den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zur Verfügung. Weil nicht alle an der siebenseitigen Rechtsschrift Interesse haben dürften, ersuchen wir die Interessierten, diese bei der Stadtkanzlei einzusehen oder anzufordern (Telefon 25 21 03).

Abschliessend bedauert es der Stadtrat, dass durch eine unsachgemässe Berichterstattung der Zuger Nachrichten Beamten Unrecht getan und die Öffentlichkeit nicht sachgemäss informiert worden ist.

Zug, 20. April 1993

DER STADTRAT VON ZUG  
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
Othmar Kamer Albert Müller